

Laborantin / Laborant EFZ

Berufsnummer 65400

Biologie
Chemie
Textil
Farbe & Lack

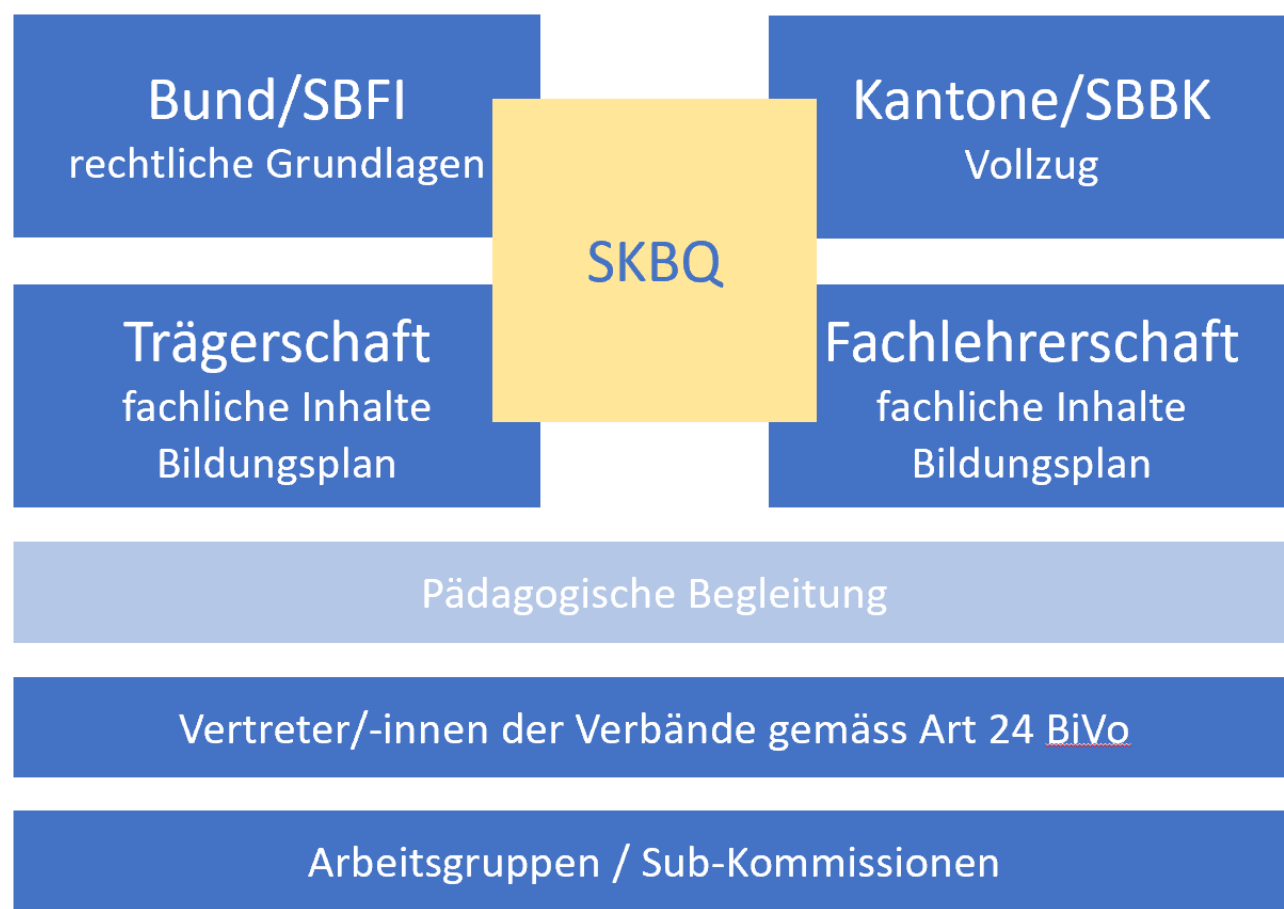
Organisationsreglement der Schweizerischen
Kommission für Berufsentwicklung und Qualität

Verabschiedet durch die Kommission der Berufsentwicklung und
Qualität am 07.11.2024.

Inhaltsverzeichnis

1. ORGANIGRAMM	2
2. ZWECK UND RECHTLICHE GRUNDLAGEN	3
3. ZUSAMMENSETZUNG UND ORGANISATION	3
4. ENTSCHEIDUNGEN UND BESCHLUSSFÄHIGKEIT	4
5. AUFGABEN DER MITGLIEDER DER KOMMISSION	4
6. VERBINDLICHKEITSERKLÄRUNG	4

1. Organigramm



2. Zweck und rechtliche Grundlagen

Art. 1

Die Bildungsverordnung über die berufliche Grundbildung Laborant/-in EFZ vom 30. Juni 2022 definiert in Abschnitt 10, Art. 24 eine schweizerische Kommission für Berufsentwicklung und Qualität (SKBQL). Sie ist strategisches Organ mit Aufsichtsfunktion. Sie entwickelt Qualitätsstandards und stellt die Qualitätsentwicklung nach Art. 8 BBG sicher. Der rechtliche Rahmen wird auch in der Bildungsverordnung abgesteckt.

3. Zusammensetzung und Organisation

Art. 2

Der/die Präsident/-in wird durch den Verband «scienceindustries» delegiert.

Art. 3

Mitglieder der Kommission werden von derjenigen Organisation nominiert, welche aufgrund der aktuellen Zusammensetzung der Kommission ein Mitglied stellen muss (Trägerverbände, Table ronde der berufsbildenden Schulen, Bund und Kantone).

Auf Antrag der Kommission entscheiden die Organisationen der Arbeitswelt über allfällige Kooptationen.

Art. 4

Mitglieder der Kommission haben ein allfälliges Austrittsbegehren an die Organisation zu richten, die sie innerhalb der Kommission vertreten. Die Nachfolgeregelung liegt im Zuständigkeitsbereich der betroffenen Organisation. Der/die Präsident/-in der Kommission wird durch die Organisation über die Änderung frühzeitig informiert.

Art. 5

Vertreterinnen und Vertreter von Bund und Kantonen übernehmen nicht das Präsidium und sind von Amtes wegen in der Kommission vertreten. Die Vertreterinnen und Vertreter von Bund und Kantonen haben kein Wahlrecht.

Art. 6

Die Sekretariats- und Protokollführung wird von dem/der Präsidenten/-in übernommen oder innerhalb der Kommission durch den/die Präsidenten/-in delegiert.

Art. 7

Die Kommission trifft sich mind. 2 mal jährlich. Weitere Sitzungen erfolgen nach Bedarf. Der Sitzungsort wird durch den/die Präsidenten/-in bestimmt (online oder physisch). Er oder Sie richtet sich nach den Bedürfnissen der Kommissionsmitglieder und der zu bearbeitenden Traktanden.

Art. 8

Die SKBQL kann aus ihrer Mitte ständige oder projektbezogene Arbeitsgruppen oder Subkommissionen bestimmen, die mit der Vorbereitung, Umsetzung und Überwachung von Geschäften beauftragt sind. In diesem Sinne können auch speziell in den Sprachregionen tätige Subkommissionen bestimmt werden. Bei Bedarf können externe Fachleute ohne Stimmrecht beigezogen werden.

Art. 9

Sämtliche Verhandlungen und Beschlüsse, auch die von Subkommissionen und/oder Arbeitsgruppen, werden protokolliert.

Art. 10

Die SKBQ besitzt kein Budget. Die beteiligten Organisationen entschädigen die delegierten Personen selbst. Es gelten die diesbezüglichen Bestimmungen der jeweiligen Organisation.

4. Entscheidungen und Beschlussfähigkeit

Art. 11

¹ Entscheide in der Kommission werden verbundpartnerschaftlich gefällt.

² Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mind. 2/3 der stimmberechtigten Kommissionsmitglieder anwesend sind. Es gilt die Stimmverteilung gemäss Vertretungsstärke nach Bildungsverordnung Art. 24 Abs. 1. Bei der Beschlussfassung wird ein Konsens angestrebt. Bei Dissens gilt Art. 13 Abs. 4 BBV.

5. Aufgaben der Mitglieder der Kommission

Art. 12

¹ Vertretung der Verbands- und Berufsinteressen.

² Zeitgerechte Information der Verbände und der Kommission über aktuelle Themen.

³ Jeweils ein Mitglied der Kommission übernimmt den Vorsitz einer Subkommission.

⁴ Zielgerichtetes Sammeln von Informationen (Verbesserungsvorschläge, Änderungsanträge etc.) von Stellen, die für die Belange der Laborantenausbildung verantwortlich resp. dafür zuständig sind.

⁵ Gemeinsames Verarbeiten der Informationen in Verbesserungsvorschläge und Anträge an das SBFI oder die Kantone.

⁶ Die Aufgaben der Kommission sind in Art. 24, Abs. 4 der Bildungsverordnung verankert

6. Verbindlichkeitserklärung

Vorliegendes Dokument wurde von der Kommission vernehmlasst und genehmigt. Die SKBQ behält sich Änderungen dieses Organisationsreglements vor.

Für die Kommission:

Muttenz, 07.11.2024

Benjamin Huber
Präsident SKBQL